Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/5/19 93/09/0020

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.05.1993

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs6 Z2 litd idF 1990/450;

Rechtssatz

Die Tätigkeit eines "Feuerungsmaurers" kann nicht in den Bereich der Gesundheitspflege oder Wohlfahrtspflege (iSd § 4 Abs 6 Z 2 lit d AuslBG) eingereiht werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090020.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at